

Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge * (BVV)

Vom 25. September 2001 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie gestützt auf § 23 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001²⁾, beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Vollzug

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge. *

² Der Vollzug obliegt dem Kantonalen Sozialamt.

§ 2 Gesuch um Bevorschussung (§§ 22 und 23 SHG)

¹ Dem Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sind beizulegen:

- a. * das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige Genehmigung des Unterhaltsvertrages durch die Kindesschutzbehörde,
- b. ein Nachweis der ausstehenden Unterhaltsbeiträge,
- c. * eine Niederlassungsbescheinigung sowie die Niederlassungsbewilligung bei ausländischer Staatsangehörigkeit,
- d. die letzte Steuererklärung sowie aktuelle Lohnbescheinigungen,
- e. die unterschriftliche Kenntnisnahme des Übergangs der Unterhaltsforderung auf den Kanton.

§ 3 Einkünfte und Vermögen des Kindes bei der Bevorschussung (§ 23 Abs. 2 SHG)

¹ Bei Einkünften des Kindes wird der Unterhaltsbeitrag nur soweit bevorschusst, als Bevorschussung und Einkünfte zusammen 1'040 Fr. pro Monat nicht übersteigen.

² ... *

³ ... *

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 34.143, SGS 850

§ 4 * Gute wirtschaftliche Verhältnisse bei der Bevorschussung (§ 23 Abs. 3 SHG)

¹ Gute wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 23 Absatz 3 Buchstabe a SHG sind bei ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und bei gefestigter Lebensgemeinschaft gegeben, wenn

- a. der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil und sein Ehegatte bzw. sein Partner oder seine Partnerin zusammen nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, NBU- und Krankentaggeld-Beiträge, nach Abzug der Kinderzulagen sowie nach Abzug von 3'600 Fr. für jedes weitere von ihnen unterhaltene Kind ein Jahreseinkommen von mehr als 78'000 Fr. erzielen, oder wenn
- b. sie zusammen über mehr als 75'000 Fr. Vermögen verfügen.

² Gute wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 23 Absatz 3 Buchstabe c SHG sind bei alleinstehenden Personen gegeben, wenn

- a. der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, NBU- und Krankentaggeld-Beiträge, nach Abzug der Kinderzulagen sowie nach Abzug von 3'600 Fr. für jedes weitere von ihm unterhaltene Kind ein Jahreseinkommen von mehr als 52'000 Fr. erzielt, oder wenn
- b. er über mehr als 50'000 Fr. Vermögen verfügt.

³ Lebt die alleinstehende Person in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft und leistet für die andere Person unentgeltlich Haushalts- oder Betreuungsarbeit, wird für diese Arbeit 6'000 Fr. als jährliches Einkommen angerechnet.

§ 5 Gesuch um Vollstreckungshilfe (§ 25 SHG) *

¹ Dem Gesuch um Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen sind beizulegen:

- a. * das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige Genehmigung des Unterhaltsvertrages durch die Kinderschutzbehörde,
- b. ein Nachweis der ausstehenden Unterhaltsbeiträge,
- c. * eine Niederlassungsbescheinigung,
- d. die letzte Steuererklärung sowie aktuelle Lohnbescheinigungen,
- e. die schriftliche Ermächtigung des Kantons zur Stellvertretung.

§ 6 * Gute wirtschaftliche Verhältnisse beim Vollstreckungsgebührensatz (§ 25 Absatz 3 SHG)

¹ Gute wirtschaftliche Verhältnisse für die Ersatzpflicht unterhaltsberechtigter Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft für die Vollstreckungsgebühren richten sich nach § 4 Absätze 1 oder 2.

§ 6a * Inkassogebühr (§ 25 Abs. 4 SHG)

¹ Die Inkassogebühr bei erfolgreicher Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft in guten wirtschaftlichen Verhältnissen beträgt 10% des vereinnahmten Betrags, jedoch höchstens jährlich 1'000 Fr. *

² Gute wirtschaftliche Verhältnisse entsprechen der Definition in § 4 Absätze 1 oder 2.

§ 7 Verweigerung der Mitwirkung (§ 16 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz³⁾)

¹ Verweigert die gesuchstellende Person oder deren Vertreter oder Vertreterin die zumutbare Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes, ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

² Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreter oder Vertreterin oder die unterhaltspflichtige Person die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung einer Anpassung des Unterhaltsbeitrages, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung nicht anzupassen.

³ Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreter oder Vertreterin die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung aufzuheben.

§ 8 Rückforderung

¹ Alle bevorschussten Leistungen sind bei den Unterhaltspflichtigen zurückzufordern.

§ 9 Anrechnung

¹ Eingehende Schuldtilgungen, denen die Anrechnungserklärung mangelt, werden zuerst an die bevorschusste und dann an die inkassierte Schuld angerechnet.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 5. Februar 1996⁴⁾ über die Bevorschussung von Alimen-ten wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

3) GS 29.677, SGS 175

4) GS 32.405, SGS 851.211

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.09.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0275
18.10.2005	01.01.2006	§ 6a	eingefügt	GS 35.707
19.12.2006	01.01.2007	§ 6	totalrevidiert	GS 35.1105
19.12.2006	01.01.2007	§ 6a Abs. 1	geändert	GS 35.1105
27.04.2010	01.07.2010	Erlasstitel	geändert	GS 37.66
27.04.2010	01.07.2010	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 37.66
27.04.2010	01.07.2010	§ 2 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 37.66
27.04.2010	01.07.2010	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	GS 37.66
27.04.2010	01.07.2010	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	GS 37.66
27.04.2010	01.07.2010	§ 4	totalrevidiert	GS 37.66
27.04.2010	01.07.2010	§ 5	Titel geändert	GS 37.66
27.04.2010	01.07.2010	§ 5 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 37.66
04.12.2012	01.01.2013	§ 2 Abs. 1, Bst. a.	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 5 Abs. 1, Bst. a.	geändert	wg. GS 37.1145

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.09.2001	01.01.2002	Erstfassung	GS 34.0275
Erlasstitel	27.04.2010	01.07.2010	geändert	GS 37.66
§ 1 Abs. 1	27.04.2010	01.07.2010	geändert	GS 37.66
§ 2 Abs. 1, Bst. a.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 2 Abs. 1, Bst. c.	27.04.2010	01.07.2010	geändert	GS 37.66
§ 3 Abs. 2	27.04.2010	01.07.2010	aufgehoben	GS 37.66
§ 3 Abs. 3	27.04.2010	01.07.2010	aufgehoben	GS 37.66
§ 4	27.04.2010	01.07.2010	totalrevidiert	GS 37.66
§ 5	27.04.2010	01.07.2010	Titel geändert	GS 37.66
§ 5 Abs. 1, Bst. a.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 5 Abs. 1, Bst. c.	27.04.2010	01.07.2010	geändert	GS 37.66
§ 6	19.12.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 35.1105
§ 6a	18.10.2005	01.01.2006	eingefügt	GS 35.707
§ 6a Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1105